



“DIGITALISIERUNG IM ZIVILPROZESS” AUS DER SICHT DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES FÜR MENSCHENRECHTE

VON

Tim Eicke

Richter am EGMR

1. Auch ich möchte Herrn Professor Deguchi und den Mitveranstaltern zu diesen beiden hervorragenden digitalen Symposien zur Feier von 160 Jahren deutsch-japanischer Freundschaft gratulieren. Es ist mir eine große Ehre, auch heute wieder an der Diskussion teilnehmen zu können und das Thema der Veranstaltung „Digitalisierung im Zivilprozess unter den Aspekten von Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten“ aus der Sichtweise des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kurz zu beleuchten. Dabei werde ich mich auf zwei Aspekte konzentrieren: auf der einen Seite, die durch Artikel 6 EMRK festgelegten Voraussetzungen für ein faires Verfahren; auf der anderen Seite ist es vielleicht interessant, wenn ich kurz unsere eigenen Erfahrungen und Bemühungen im Bereich der Digitalisierung der Prozesse vor unserem Gericht skizziere.
2. In Bezug auf unsere Rechtsprechung ist zuerst einmal festzustellen, dass es bisher noch keine einschlägige Rechtsprechung unseres Gerichtes zum Thema Digitalisierung des Zivilprozessrechtes gibt; ein Umstand der sich wohl daraus erklärt, dass – wie Herr Professor Prütting in Bezug auf die Entwicklungen in Deutschland so eindrücklich dargestellt hat – das Thema sich in unseren 47 Mitgliedstaaten (und in der EU) weitestgehend noch im Konzeptionsstadium befindet und es noch keine konkreten Fälle gibt, die den nationalen Rechtsweg ausgeschöpft haben und danach bei uns vorgelegt wurden.
3. Der Ausgangspunkt jeglicher Analyse unserer Rechtsprechung zu diesem Thema ist jedenfalls, dass es generell den Vertragsstaaten selbst überlassen ist, „ihr Rechtssystem so zu gestalten, dass ihre Gerichte jedem das Recht auf eine endgültige Entscheidung bei der Feststellung seiner zivilrechtlichen Rechte und Pflichten innerhalb einer angemessenen Frist garantieren können“ und dass die Art und Weise, in der ein Staat diese Anforderung erfüllt, weitestgehend im Ermessen des Staates liegt.¹
4. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof anerkannt, dass das in Artikel 6 implizite Recht auf Zugang zu einem Gericht nicht absolut ist, sondern Einschränkungen unterworfen werden kann, solange diese den dem Einzelnen eingeräumten Zugang nicht in einer Weise oder in einem Ausmaß einschränken, dass der Wesensgehalt des Rechts beeinträchtigt wird.² Es geht bei diesem Recht auch nicht um ein Recht auf physischen Zugang zum Gerichtssaal, sondern um das Recht, einen Fall dem zuständigen Gericht vorlegen und eine Entscheidung in der Sache durch dieses Gericht erwirken zu können. Im Prinzip sollte dieses Recht also der Anforderung, Klagen elektronisch einzureichen oder zu übermitteln, aber auch der Nutzung eines elektronischen Justizportals, nicht im Wege stehen.
5. Des Weiteren ist die dem Staat überlassene Gestaltungsfreiheit jedoch so auszuüben, dass die grundlegenden Anforderungen des Artikel 6 Abs 1 EMRK im Einzelfall erfüllt werden können, insbesondere der Anspruch auf angemessene Mitwirkungsrechte (sodass der Beteiligte

¹ *Kormacheva/Russland*, 53084/99, Rn. 54

² *Kart/Türkei*, 8917/05, Rn 79

Subjekt und nicht Objekt des Verfahrens ist), das Recht auf Gehör und der Waffengleichheit und das Gebot der Öffentlichkeit.

6. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes beinhaltet letzteres u.a. „das Recht auf eine ‚mündliche Anhörung‘, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor, die den Verzicht auf eine solche Anhörung rechtfertigen ... Der Ausnahmecharakter der Umstände, die den Verzicht auf eine mündliche Verhandlung rechtfertigen können, hängt im Wesentlichen von der Art der Fragen ab, über die das zuständige nationale Gericht zu entscheiden hat, und nicht von der Häufigkeit solcher Situationen. ... Außerdem ist es verständlich, dass die nationalen Behörden ... den Erfordernissen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen müssen. Der Gerichtshof weist ferner darauf hin, dass, sofern im ersten Rechtszug eine öffentliche Anhörung stattgefunden hat, in der Berufungsinstanz ein weniger strenger Maßstab gilt, bei dem das Fehlen einer solchen Anhörung durch die Besonderheiten des betreffenden Verfahrens gerechtfertigt sein kann“.³
7. Des Weiteren ist es einer Person weder nach dem Wortlaut noch nach dem Geist des Artikels 6 Abs 1 verwehrt, aus freien Stücken, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, auf das Recht zu verzichten, ihren Fall öffentlich zu verhandeln. Ein solcher Verzicht muss allerdings freiwillig und unmissverständlich erfolgen und darf keinem wichtigen öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.⁴
8. Das Recht auf Gehör und Waffengleichheit verlangt im Prinzip auch, dass jede Partei die Möglichkeit hat, „alle vorgebrachten Beweise oder eingereichten Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und zu kommentieren“⁵ und „seinen Fall unter Bedingungen vorzutragen, die ihn gegenüber seiner Gegenpartei nicht wesentlich benachteiligen“.⁶ Dies kann unter Umständen auch erfordern, dass es einer Partei ermöglicht wird, Zeugen der Gegenpartei ins Kreuzverhör zu nehmen.⁷ Wieweit diese Rechte in einem online-Verfahren, einem Verfahren per Videokonferenz oder einem Verfahren, in dem ein strukturierter Parteivortrag verpflichtend ist, gewährleistet werden kann, kann nicht pauschal beantwortet werden und wird im Einzelfall zu entscheiden sein.
9. Im Zusammenhang mit COVID hat sich der Gerichtshof im Juni - in der Rs. *Bah/Niederlande*⁸ - mit der Frage befasst, in wieweit eine Anhörung in Abwesenheit des Klägers aufgrund mangelnder Kapazitäten für on-line Anhörungen in den ersten Wochen des Lockdowns mit der Konvention vereinbar ist. Die Beschwerde unter Artikel 5 Abs 4 der Konvention wurde als offensichtlich unbegründet abgewiesen mit Berufung auf „die schwierigen und unvorhergesehenen praktischen Probleme, mit denen der Staat in den ersten Wochen der Covid-19-Pandemie konfrontiert war [und der] Tatsache, dass der Kläger durch seinen Anwalt vertreten und angehört wurde, mit dem er regelmäßigen Kontakt hatte und der seine Ansichten in seinem Namen darlegte, der Bedeutung der anderen anwendbaren Grundrechte des Klägers und [dem] allgemeinen Interesse der öffentlichen Gesundheit“. Allerdings machte der Gerichtshof auch klar, dass Artikel 5 Abs 4 nicht die gleichen strengen Anforderungen an die Anhörung stellt wie Artikel 6 in seinem zivil- oder strafrechtlichen Teil“.⁹
10. Was die Erfahrungen und Bemühungen des Gerichtshofes selber betrifft, sollte ich vielleicht zwei Sachen vorausschicken: Zum einen sind wir ein kleines Gericht (mit 47 Richtern und ca. 630 Angestellten), das für ungefähr 800 Millionen Menschen zuständig ist. Zum anderen sind

³ *Miller/Schweden*, 55853/00, Rn 29-30

⁴ *Pauger/Österreich*, 16717/90, Rn 58

⁵ *J.J./Niederlande*, 21351/93, Rn 43

⁶ *Kovalev/Russland*, 78145/01, Rn 34

⁷ *X/Österreich*, 5362/72

⁸ 35751/20, 22. Juni 2021

⁹ Rn 44

wir in den allerseltensten Fällen als erstinstanzliches Gericht tätig und dementsprechend tritt die Problematik der Zeugenanhörung nur äußerst selten auf.

11. Um seine Arbeitsabläufe zu rationalisieren, hat der Gerichtshof allerdings schon seit einiger Zeit Digitalisierungsmaßnahmen ergriffen, u.a. um dazu beizutragen, die Anzahl der anhängigen Rechtssachen von mehr als 150,000 in 2011 auf ungefähr 62,000 Fälle in 2020 zu reduzieren. Diese Maßnahmen umfassen u.a.
 - a. den Einsatz von elektronischen Postfächern für die Vertreter aller 47 Mitgliedstaaten und damit potentiellen Beschwerdegegnern. Seitdem das erste dieser Postfächer eingerichtet wurde, sind auf diesem Weg über 1 Million Dokumente versandt und empfangen worden;
 - b. die schrittweise Einrichtung von elektronischen Postfächern für die Rechtsvertreter der Beschwerdeführer. Bisher sind ca. 4,500 solcher Postfächer eingerichtet worden, mit denen ungefähr 160,000 Dokumente in Bezug auf über 12,000 Rechtssachen versandt und empfangen wurden; und
 - c. die Digitalisierung der Arbeitsabläufe und -methoden und die Automatisierung der Bearbeitung einer großen Anzahl von Fällen.
12. Letztere Maßnahmen basieren hauptsächlich auf dem zentralisierten *Court Management Information System* (CMIS), in dem alle wichtigen Informationen zu ca. 1.5 Millionen Fällen gespeichert sind, ein Datenbestand der jährlich um ca. 55,000 neue Fälle wächst. Auf der Grundlage der im CMIS gespeicherten Informationen ist es dem Gerichtshof möglich, den Mitarbeitern Zugang zur Nutzung von ungefähr 2,200 Musterbriefen und Musterurkunden zu geben, wovon ungefähr 1,200 in den (36) Nicht-Amtssprachen des Europarats verfasst sind. Seit 2012 sind durch diese Digitalisierung/Automatisierung ungefähr 1.5 Millionen Arbeitsabläufe automatisch, wenn auch unter menschlicher Aufsicht und Kontrolle, abgewickelt worden.
13. Des Weiteren werden, im Zusammenhang mit der Automatisierung der Arbeitsabläufe, den Richtern und Juristen Musterformulierungen für die Darstellung und Zusammenfassung der etablierten Grundsätze der Rechtsprechung des Gerichtshofes in Urteilsentwürfen zur Verfügung gestellt.
14. Sodann war der Gerichtshof, aufgrund der COVID Pandemie, zwischenzeitlich auch gezwungen, etwa 10 (von 11 angesetzten) Anhörungen der Großen Kammer per Videolink abzuhalten. Bei diesen Video-Anhörungen befanden sich zwar alle 17 Richter im Großen Saal (allerdings mit Maske), aber die Parteien waren per Videolink auf einen großen Bildschirm zugeschaltet. Die Öffentlichkeit der Verhandlung wurde dadurch sichergestellt, dass eine Videoaufzeichnung der mündlichen Verhandlung noch am selben Tag ins Internet gestellt wurde.
15. Nach den Europa-weiten Lockerungen der COVID-bedingten Einschränkungen kehrt der Gerichtshof jedoch für seine Anhörung am 29. September wieder zu einer Präsenzverhandlung in Anwesenheit der Parteienvertreter und einer (begrenzten) Öffentlichkeit zurück. Ich vermute, dass die Erfahrung der Video-Anhörungen zeigen wird, dass der technische und personelle Aufwand dafür unverhältnismäßig war im Vergleich zu den möglichen Erleichterungen und Kostenersparnissen für die Parteien. Des Weiteren scheint es auch so zu sein, dass es den Parteien zumindest vor unserem Gerichtshof wichtig ist, ihren Vortrag persönlich zu halten und somit ihren „day in court“ zu haben.
16. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit